

GEBUEHRENTARIF FUER DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE IN DER GEMEINDE HASLIBERG

Gestützt auf Artikel 9 und 22 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" vom 7. November 1979 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft, beschliesst die Versammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg:

Art. 1:

Die Kosten für die periodische Kontrolle werden vom Hauseigen -
tümer übernommen.

Die Gebühr beträgt Fr. 28.--

Art. 2:

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Oelfeuer -
ungsanlage. Die Gebühr beträgt Fr. 28 -- bis Fr. 40.--

Art. 3:

1) Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.

2) Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers,
falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt
der Kläger die Kosten.

3) Die Gebühr beträgt in allen Fällen Fr. 28.--

Art. 4:

Die Gebühren werden vom Oelfeuerungskontrolleur eingezogen.

Art. 5:

Die Abänderung der in Art. 1 - 3 festgesetzten Gebühren erfolgt
durch den Gemeinderat.

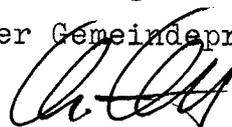
Art. 6:

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmi -
gung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf
den 01. Juli 1982 in Kraft.

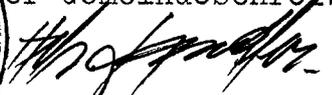
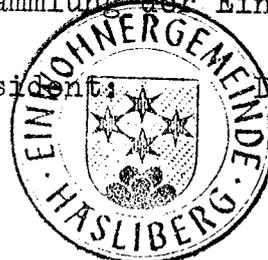
So beraten und angenommen von der ordentlichen Versammlung der
Einwohnergemeinde Hasliberg vom 07. Mai 1982.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde
Hasliberg

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:



Ch. Ott.



Hch. Steudler.

Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Versammlung der
Einwohnergemeinde vom 07. Mai 1982

Traktanden:

5. Genehmigung des Gebührentarifs für die Oelfeuerungskontrolle
in der Gemeinde Hasliberg.

Verhandlungen:

Eintreten ist unbestritten

Präsident Ott gibt in kurzen Zügen den Gebührentarif bekannt.

Abstimmung: Mit 80 gegen 3 Stimmen wird der Gebührentarif ange -
nommen.

Anwesende Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger 155

Dieser Beschluss ist am 06. Juni 1982 in Rechtskraft erwachsen.

An die Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern

Für getreuen Protokollauszug



Der Gemeindegänger:

Hch. Steudler
Hch. Steudler.

A u f l a g e z e u g n i s

Vorliegender Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle in der Gemeinde Hasliberg wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07. Mai 1982 öffentlich aufgelegt.

Die Auflage und die Einsprachefrist wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Gegen das Reglement sind keine Einsprachen erhoben worden.

Hasliberg Reuti, 06. August 1982

Der Gemeindegemeinschreiber:



[Handwritten signature]

Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 13.8.1982

Der Volkswirtschaftsdirektor:

[Handwritten signature]

